

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Verkehr sowie der Regierungspräsidien

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

*Herausgegeben von der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH
– im Auftrag des Innenministeriums –*

67. Jahrgang

Stuttgart, 27. März 2019

Nr. 3

INHALT

	Seite		Seite
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration		dungsfonds Baden-Württemberg GmbH mit der Aufgabe der Verwaltung des Ausgleichsfonds nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes	122
Verwaltungsvorschrift über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	118	Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		Bekanntmachung der amtlichen Erlaubnis der Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie KENO für die Ziehungen vom 6. bis 19. Mai 2019	122
Bekanntmachung zur Festlegung Verlustenergie (Strom) 3. Regulierungsperiode der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg	121	Sonstige Veröffentlichungen	
Ministerium für Soziales und Integration		Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg über die Änderung von Gemeindegrenzen (Bad Saulgau, Herbertingen)	124
Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrags des Ministeriums mit der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH über die Beleihung der Ausbil-			

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Vergabe von Aufträgen
im kommunalen Bereich (VergabeVwV)**

Vom 27. Februar 2019 – Az.: 2-2242.0/21 –

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--|---|
| <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>2 Vergaberechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1 Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO</p> <p>2.2 Unmittelbar zu beachtende Bestimmungen</p> <p>2.3 Zur Anwendung empfohlene Bestimmungen</p> <p>3 Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen</p> <p>3.1 Keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter</p> <p>3.2 Vergabe in öffentlicher Sitzung</p> <p>3.3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen</p> <p>4 Hinweise zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung</p> <p>4.1 Elektronische Kommunikation</p> <p>4.2 Freiberufliche Leistungen</p> <p>5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p>(ATV) herausgegeben als DIN-Normen, Ausgabe September 2016. Für Aufträge ab den EU-Schwellenwerten richtet sich die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nach den in den Nummern 2.2.7 und 2.2.8 genannten Rechtsvorschriften; unabhängig von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A kann eine Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 50000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen; höhere Wertgrenzen bleiben unberührt;</p> <p>2.1.2 die Nummer 3 (Angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen) der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24. Juli 2018 (GABl. S. 490);</p> <p>2.1.3 die Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) vom 15. Januar 2013 (GABl. S. 55). Hinsichtlich der anderen Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gilt Nummer 2.3.3.</p> <p>2.2 <i>Unmittelbar zu beachtende Bestimmungen</i>
Folgende Bestimmungen sind von den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar zu beachten:</p> <p>2.2.1 § 14 Absatz 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 geändert worden ist (BGBl. I S. 2010);</p> <p>2.2.2 § 68 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist;</p> <p>2.2.3 §§ 224 und 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist;</p> <p>2.2.4 § 22 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 23. Februar 2017 geändert worden ist (GBl. S. 99, 104);</p> <p>2.2.5 Verordnung PR Nummer 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. S. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist;</p> <p>2.2.6 § 2 des Landesabfallgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist;</p> |
|--|---|
-
- | | |
|---|--|
| <p>1 Anwendungsbereich
Kommunale Auftraggeber im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet.
Unter den Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2019 geändert worden ist (GBl. S. 54), beziehungsweise des § 64 Absatz 2 GemHVO in Verbindung mit § 45 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBl. S. 466) geändert worden ist, gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen auch für Sonder- und Treuhandvermögen kommunaler Auftraggeber.</p> | |
| <p>2 Vergaberechtliche Bestimmungen</p> <p>2.1 <i>Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO</i>
Als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Absatz 2 GemHVO sind von den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:</p> <p>2.1.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2019 – Teil A, Abschnitt 1 vom 19. Februar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2), Abschnitte 2 und 3 sowie Teil B vom 7. Januar 2016 (BANz AT 19.01.2016 B3, ber. BANz AT 01.04.2016 B1) und Teil C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen</p> | |

- 2.2.7 der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist;
- 2.2.8 die aufgrund der im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Verordnungsermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, die Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, sowie die Vergabestatistikverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 691);
- 2.2.9 § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in der Fassung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist;
- 2.2.10 § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist;
- 2.2.11 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist.
- 2.3 *Zur Anwendung empfohlene Bestimmungen*
Die Anwendung folgender Bestimmungen wird den kommunalen Auftraggebern in der jeweils geltenden Fassung empfohlen:
- 2.3.1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1 und B2; ber. BAnz AT 08.02.2017 B1) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen vom 5. August 2003 (BAnz Nummer 178 a vom 23.09.2003); für Aufträge ab den EU-Schwellenwerten finden die in den Nummern 2.2.7 und 2.2.8 genannten Rechtsvorschriften Anwendung;
- 2.3.2 VwV Beschaffung mit Ausnahme der nur die Behörden und Betriebe des Landes betreffenden Regelungen (Nummern 5.6 Buchstaben d, f, g und j, 7.7, 8.13.2, 9, 10.4, 12.2.2 Absatz 1 Satz 3 und 4, 17 und Anlage 4) sowie der Verweise auf die Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung.
Die in Nummern 8.2, 8.3 und 8.7 genannten Auftragswerte können auch im Rahmen des § 106 b Absatz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung (GemO) zu Grunde gelegt werden.
- 2.3.3 VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung; hinsichtlich der Anwendung von Nummer 3.4 dieser Verwaltungsvorschrift gilt Nummer 2.1.3;
- 2.3.4 Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4).
- Weitere Hilfestellung kann das Kommunale Vergabehandbuch für Baden-Württemberg – KVHB-Bau –, herausgegeben vom Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg, erschienen beim Richard Boorberg Verlag, geben.
- 3 **Hinweise zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen**
- 3.1 *Keine Bevorzugung ortsansässiger Bieter*
Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen beruhen auf den Grundsätzen des freien Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber. Bei der Ermittlung des Angebots, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, kann daher ein Abweichen von der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A weder mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung örtlicher Arbeitsplätze noch mit gewerbesteuerlichen Erwägungen gerechtfertigt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig (§ 2 Absatz 2, § 6 Absatz 1 VOB/A). In Ausnahmefällen können Besonderheiten des Auftrags die räumliche Nähe des Unternehmens zum Leistungsort erfordern. Die entsprechenden Anforderungen müssen in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.
- 3.2 *Vergabe in öffentlicher Sitzung*
- 3.2.1 Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Dasselbe gilt nach § 39 Absatz 5 Satz 1 GemO für die beschließenden Ausschüsse. Sind diese lediglich vorberatend tätig, ist den Gemeinden freigestellt, ob die Vorberatung öffentlich oder nichtöffentlich erfolgt. Sie können damit generell oder im Einzelfall selbst darüber entscheiden. Der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 Absatz 1 Satz 1 GemO findet insoweit keine Anwendung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss jedoch nicht öffentlich verhandelt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 2 GemO).
- 3.2.2 Über die Vergabe ist daher grundsätzlich, gegebenenfalls mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 erwähnten Vorberatung in Ausschüssen, in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Eine Behandlung der Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung ist nur dann und insoweit gerechtfertigt, aber auch geboten, als es das öffentliche Wohl oder die

- Interessen der einzelnen Bieter erfordern. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn betriebsinterne Fragen, Kalkulationsgrundlagen oder Fragen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern erörtert werden. Für Vergaben, in denen das bundesrechtlich bindende Vergaberecht ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (Nummern 2.2.7 und 2.2.8) zur Anwendung kommt, ist das Vertrauensgebotsverfahren je nach Stand des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung seines Zwecks zu handhaben (vergleiche Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Vergabesenat, vom 16. Juni 2010, 15 Verg 4/10).
- Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GemO) für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen beziehungsweise im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Auch Mitglieder des Gemeinderats sind hieran gebunden (§ 41 b Absatz 2, 3 und 4 GemO). Dies ist insbesondere für Vergabeentscheidungen von Bedeutung.
- 3.2.3 Das Gleiche gilt bei Landkreisen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 34 Absatz 5 Satz 1 und 4 sowie § 36 a Absatz 2, 3 und 4 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, bei kommunalen Auftraggebern, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung findet, nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 5 Absatz 2 Satz 1 GKZ und bei sonstigen kommunalen Auftraggebern, auf die die genannten Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- 3.3 *Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen*
Architekten- und Ingenieurleistungen sind freiberufliche Dienstleistungen und fallen nicht unter den Begriff der »Bauleistungen« im Sinne von § 1 VOB/A. Bei einem Generalunternehmervertrag gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, und zwar sowohl für die Bauleistungen als auch für die damit verbundenen Planungsleistungen, wie zum Beispiel Ausführungspläne und statische Berechnungen, nicht jedoch für daneben übernommene selbstständige Architekten- und Ingenieurleistungen.
- Architekten- und Ingenieurleistungen sind hinsichtlich der Entgelte unter Beachtung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zu vergeben.
- 4 **Hinweise zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung**
- 4.1 *Elektronische Kommunikation*
Es wird empfohlen, Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel nach Maßgabe der Unterschwellenvergabeordnung durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren besteht jedoch nicht. Vielmehr entscheidet der kommunale Auftraggeber abweichend von §§ 7, 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2 und § 38 Absatz 2 bis 7 UVgO, ob und inwieweit er Vergabeverfahren mithilfe elektronischer Mittel durchführt.
- 4.2 *Freiberufliche Leistungen*
Zur Vergabe freiberuflicher Leistungen wird auf Nummer 8.8 Absatz 1 und 2 VwV Beschaffung (Vergabe freiberuflicher Leistungen) verwiesen. Dem Wettbewerbsgrundsatz bei freiberuflichen Leistungen (§ 50 Satz 1 UVgO) ist Genüge getan, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel mindestens drei Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert hat.
- 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 5. April 2016 außer Kraft.
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
der Festlegung Verlustenergie (Strom)
3. Regulierungsperiode
der Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg**

Vom 24. Oktober 2018 – Az.: 4-4455.7/55 –

Zur Berücksichtigung von Kosten für die beschafften Verlustenergiemengen als volatile Kosten für die dritte Regulierungsperiode.

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV und § 11 Abs. 5 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 24.10.2018, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (im Folgenden: LRegB) im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG werden ab der dritten Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2019, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die dritte Regulierungsperiode (VK0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VKt) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt werden.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (69 %) und dem Peakload-Preis (31 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für das Jahr 2019 wird auf Basis des Phelix-DE/AT-Year-Future gebildet. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2020-2023 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
3. Abweichend zu Ziff. 2 ergibt sich für das Kalenderjahr 2019 der Baseload-Preis als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 gehandelten Phelix-DE/AT-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr 2019. Der Peakload-Preis ergibt sich für das Kalenderjahr 2019 entsprechend als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im

Zeitraum 01.10.2017 bis 30.09.2018 gehandelten Phelix-DE/AT-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr 2019.

4. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2016. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der dritten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet grundsätzlich nicht statt. Soweit der Stromnetzbetreiber der LRegB gegenüber nachweist, dass in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nach Beginn der Regulierungsperiode von ihm nicht zu vertretende Umstände neu hinzugetreten und dauerhaft zu erwarten sind, die zu einer gegenüber der im Basisjahr anerkannten Menge jeweils mindestens 10 % höheren Verlustenergiemenge geführt haben, kann die LRegB im Folgejahr auf Antrag zulassen, dass die Verlustenergiemenge angepasst wird.
5. Ein Ist-Abgleich findet nicht statt.
6. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
7. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens tragen die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im hier genannten Zuständigkeitsbereich der LRegB. Die Festsetzung erfolgt gegenüber den einzelnen Netzbetreibern jeweils durch gesonderte Entscheidung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.
David Vaultont

Die vollständige Festlegung Verlustenergie (Strom) – 3. Regulierungsperiode ist auf der Webseite der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg www.versorger-bw.de abrufbar.

GABI. S. 121

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

**Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrags
des Ministeriums für Soziales und Integration mit der Ausbildungsfonds
Baden-Württemberg GmbH
über die Beleihung der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH
mit der Aufgabe der Verwaltung des Ausgleichsfonds
nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes**

Vom 26. Februar 2019 – Az.: 34-5418.2-100/22 –

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH als die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 und 6 des Pflegeberufgesetzes im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum 01.01.2019 mit der Aufgabe der Organisation und Verwaltung des Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Kosten der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz beliehen. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Verwaltung des Ausgleichsfonds betreffende Bekanntmachungen, insbesondere zur Anwendung der Pauschalen

und Differenzierungskriterien nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, sowie die jährliche Bekanntmachung zur Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs und zu den gesonderten Finanzierungsanteilen der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, erfolgen auf der Website der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (www.afbw-gmbh.de).

GABl. S. 122

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Bekanntmachung des
Regierungspräsidiums Karlsruhe
der amtlichen Erlaubnis der Zusatz-
bestimmungen zu den Teilnahmebedingungen
der Lotterie KENO für die Ziehungen
vom 6. bis 19. Mai 2019**

Vom 4. März 2019 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

Das Land GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Lotterie KENO vom 6. Mai bis einschließlich 19. Mai 2019 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1

Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für jede der vierzehn KENO-Ziehungen im Zeitraum von **Montag, 6. Mai bis Sonntag, 19. Mai 2019** um jeweils zwei zusätzliche Gewinnklassen erweitert.

Im Vertriebsgebiet sämtlicher Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks werden in dem vorgenannten Zeitraum deutschlandweit bei **allen vierzehn KENO-Ziehungen insgesamt** folgende Gewinne verlost:

- 1.) **7 VW T-Roc im Wert von jeweils ca. 25.200,- € bzw. 7 Smart EQ fortwo im Wert von jeweils ca. 22.700,- €.**
- 2.) **2.800 Geldgewinne à 100,- €.**

Demzufolge werden täglich abwechselnd pro Ziehung 1 PKW VW T-Roc bzw. 1 Smart EQ fortwo und 200 Geldgewinne zu 100,- Euro unter allen Spielteilnehmern verlost, die für die oben genannten Ziehungen mit einem der teilnehmenden Unternehmen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Für die 1. Ziehung am 6. Mai wird zunächst der PKW VW T-Roc verlost. Für die 2. Ziehung am 7. Mai wird dann der PKW Smart EQ fortwo verlost. In der Folge werden die PKW täglich abwechselnd in dieser Reihenfolge verlost.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen noch ändern.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) zu den oben genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Lotterie KENO abgeschlossen haben.

Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge von vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Der Gewinn eines der beiden vorgenannten PKW schließt den Gewinn eines Geldgewinns von 100,- Euro am selben Ziehungstag aus.

(5) Der Gewinn eines der beiden vorgenannten PKW oder eines Geldgewinns von 100,- Euro schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der Lotterie KENO nicht aus.

(6) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an dieser Sonderauslosung wird nicht erhoben.

§ 2

Zulassung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) LOTTO Hessen GmbH stellt in einer beurkundeten Auslosung täglich nach dem letzten Annahmeschluss das teilnehmende Unternehmen fest, das den Gewinn eines PKW VW T-Roc bzw. eines Smart EQ fortwo erhält. Ebenso wird das Unternehmen festgestellt, das Geldgewinne für seinen Bereich erhält. Die beiden PKW werden täglich abwechselnd verlost, beginnend mit dem VW T-Roc für die Ziehung am 6. Mai 2019.

(2) Vor der Zulassung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt jeweils im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am Fondsbestand.

(3) Die Zulassungen erfolgen unter Verwendung eines elektronischen Ziehungsgeräts.

(4) Sofern ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt, wird die Sonderauslosung nach § 3 ff. durchgeführt.

(5) Ansonsten wird die Sonderauslosung nach § 4 weitergeführt.

§ 3

Abwicklung der PKW-Gewinnermittlung

(1) Für die KENO-Ziehungen vom 6. bis 9. Mai 2019 bzw. 13. bis 16. Mai 2019 werden die Gewinnermittlungen jeweils am nachfolgenden Arbeitstag gegen 9 Uhr begonnen, sofern jeweils nach § 2 ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Für zugeloste PKW-Gewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag, 10. bis Sonntag, 12. Mai 2019 bzw. Freitag, 17. bis Sonntag, 19. Mai 2019, werden die Gewinnermittlungen am Montag, dem 13. bzw. 20. Mai 2019 gegen 9 Uhr durchgeführt, sofern jeweils nach § 2 Abs. 1 ein Gewinn auf die Gesellschaft entfallen ist.

Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht jeweils Protokolle erstellt.

Die Gewinnermittlungen erfolgen in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht im Ziehungsraum der Gesellschaft und werden protokolliert.

(2) Aus allen teilnahmeberechtigten, fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt; bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(3) Die Sonderauslosung findet öffentlich statt und wird nach § 4 weitergeführt.

§ 4

Weiterführung der Gewinnermittlung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Geldgewinne wird in Baden-Württemberg am Dienstag, dem 7. Mai 2019, täglich gegen 9 Uhr im Ziehungsraum der Gesellschaft begonnen. Die Gewinnermittlung für die zugeteilten Geldgewinne aus den KENO-Ziehungen vom Freitag bis Sonntag erfolgt jeweils am Montag, dem 13. bzw. 20. Mai 2019, gegen 9 Uhr.

(2) Sofern an einem Ziehungstag ein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft entfällt und daher die notarielle oder behördliche Aufsicht anwesend ist, werden auch die Geldgewinne in Anwesenheit der Aufsicht ermittelt. Entfällt an einem Ziehungstag kein PKW-Gewinn auf die Gesellschaft, so werden die Geldgewinne in Anwesenheit des Verantwortlichen für die Durchführung der Ziehung ermittelt.

(3) Aus allen teilnahmeberechtigten, fortlaufend durchnummerierten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung ermittelt;

bei der elektronischen Ziehung erfolgt dies mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators.

(4) Sollte die Gewinnermittlung am jeweiligen Tag nicht beendet werden können, wird sie am darauf folgenden Tag fortgesetzt. Über den Ablauf werden jeweils Protokolle erstellt.

§ 5

Bekanntgabe der gewinnenden Spielverträge

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein PKW-Gewinn oder ein Geldgewinn entfallen ist, werden täglich ab 7. Mai 2019 (sofern an diesem Tage diese Sonderauslosung beendet werden konnte; ansonsten zum nächstmöglichen Termin) bis einschließlich 20. Mai 2019 durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Die PKW-Gewinne können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend gemacht werden. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

(3) Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft erhalten die Gewinner eine schriftliche Benachrichtigung.

(4) Die Gewinner der Geldgewinne zu 100,- € können ihren Gewinn gegen Rückgabe der gültigen Spielquittung in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg geltend machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für KENO sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, die Haftungsbestimmungen und die Bestimmungen für die Kundenkarten, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet/durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 6. bis 19. Mai 2019 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass

HERAUSGEBER

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co.KG, Breitscheidstr. 69,
70176 Stuttgart – im Auftrag des Innenministeriums –

VERLAG

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co.KG, Breitscheidstr. 69,
70176 Stuttgart

Geschäftsführer: Dr. Alexander Teutsch.

SCHRIFTLITERIN

Gerlinde Steller

ANZEIGEN

E-Mail an: anzeigen@staatsanzeiger.de

Rückfragen unter Telefon: 07 11/6 66 01-222

Derzeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr.44 vom 1. Januar 2019

DRUCK

Offizin Scheufele in Stuttgart

BEZUGSBEDINGUNGEN

Kundenservice: Gerlinde Steller

Jahresabonnement: Laufender Bezug durch den Verlag (Breitscheidstr. 69, 70176 Stuttgart, Telefon: 07 11/6 66 01-44, Telefax: 07 11/6 66 01-34

Jahresbezugspreis: 124,- Euro. Im Bezugspreis sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann bis zum 30. November zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELHEFTEN

Einzelhefte werden durch den Verlag (Breitscheidstr. 69, 70176 Stuttgart, Telefax: 07 11/6 66 01-34) abgegeben. Der Preis eines Einzelheftes beträgt 11,50 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Der Betrag enthält 7 % Mehrwertsteuer.

Nachdruck

nur mit Genehmigung der *Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co.KG*

Informationen über den Verlag finden Sie auch im Internet.

<http://www.staatsanzeiger.de>

die jeweiligen Ziehungen der Lotterie KENO ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage www.lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer

bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung der Lotterie KENO vom 6. bis 19. Mai 2019 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW VW T-Roc und Smart EQ fortwo ist nicht möglich.

GABl. S. 122

SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg
über die Änderung von Gemeindegrenzen**

Vom 15. Februar 2019 – Az.: 44-4868.04/FI-2272 –

Beteiligte Gemeinden und Landkreise	Art der Grenzänderung	Zustandekommen	Tag der Rechtswirksamkeit
Stadt Bad Saulgau und Herbertingen, beide Landkreis Sigmaringen	Umgliederung unbewohnter Gebietsteile mit 74 a 90 m ² Mehrzugang für die Stadt Bad Saulgau; Herbertingen tritt ab an Bad Saulgau 3 ha 54 a 10 m ² . Bad Saulgau tritt ab an Herbertingen 2 ha 79 a 20 m ² .	Durchführung der Flurbereinigung Bad Saulgau-Moosheim durch das Landratsamt Sigmaringen – Untere Flurbereinigungsbehörde – unter Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes.	1. März 2019

GABl. S. 124